

Wegleitung 10 für die Produktion von zertifizierten Knip-Bäumen

(Stand: 22. Januar 2015)

Knip-Bäume sind ein Endprodukt der Zertifizierung. Sie dienen der Anlage von Obstkulturen zur Erwerbsproduktion.

Grundlage dieser Wegleitung ist die Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (916.151.2.) vom 11. Juni 1999.

- 1. Anbautechnik und Verantwortung:** Die Wahl der Anbautechniken ist dem Vermehrer überlassen. Welche Massnahmen er auch trifft und trotz der amtlichen Kontrollen: Die Verantwortung liegt beim Vermehrer.
- 2. Anzuchtmethoden:** Zur Produktion von Knip-Bäumen gelangen zwei Anzuchtmethoden zur Anwendung:
 - Produktion über Schlafende Augen: Veredlungen werden im Herbst nach der Veredlung als Schlafende Augen geerntet, auf einer neuen Parzelle aufgeschult und nach zwei Vegetationsperioden geerntet.
 - Produktion über Winterhandveredlungen: Im Frühjahr werden Winterhandveredlungen aufgeschult und nach zwei Vegetationsperioden geerntet.Die verschiedenen Anzuchtmethoden werden in dieser Wegleitung separat behandelt.
- 3. Anforderungen an die Verschulparzellen:** Die Verschulparzellen sind mit Umsicht zu wählen. Insbesondere ist auf folgendes zu achten:
 - **Vorkulturen:**
 - **Kernobst:** In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Kernobst vorhanden gewesen sein.
 - **Steinobst:** In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Steinobst vorhanden gewesen sein.

Hinweis: Nach der Produktion von zertifizierten Kirschen-Jungpflanzen können in-vitro Zwetschgen-Unterlagen für eine Saison aufgeschult werden.

- **Nach zertifizierten Jungpflanzen** von Kernobst dürfen einmalig zertifizierte Jungpflanzen von Steinobst gepflanzt werden.
- Nach zertifizierten Jungpflanzen von Steinobst dürfen einmalig zertifizierte Jungpflanzen von Kernobst gepflanzt werden.

Diese Regelung gilt, um eine zertifizierte Baumschulparzelle optimal zu nutzen.

- **Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung:**

Der Boden muss sich für den Anbau von Obstarten eignen; er muss durchlässig sein und darf weder Staunässe noch Verdichtungen aufweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass keine Reste von Obstgehölzen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist die Parzelle tief zu pflügen und die Reste sind zu entfernen.

Die Vorkulturen der letzten fünf Jahre dürfen nicht mit *Agrobacterium* infiziert gewesen sein.

Für die Produktion von Steinobstarten dürfen im Boden keine Nematoden der Gattungen *Longidorus* und *Xiphinema* vorhanden sein. Die nematologische Bodenuntersuchung ist gemäss dem Entnahmeprotokoll von Agroscope durch den Vermehrer durchzuführen. Das Entnahmeprotokoll (Checkliste) steht auf www.concerplant.ch zur Verfügung. Der optimale Zeitraum für die Entnahme der Bodenproben ist Anfang September bis Ende November. In jedem Fall muss der Boden frostfrei sein.

- **Isolationsvorschriften:**

Es sind folgende Abstandsvorschriften einzuhalten:

Kernobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: CAC, nicht zertifiziert).
- 50 m von Obstbäumen in Produktion.

Steinobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: CAC, nicht zertifiziert).
- 100 m von Obstbäumen in Produktion.

Für die Produktion von Knip-Bäumen kann der vorgegebene Abstand von 10 m zu Vermehrungsmaterial einer minderen Kategorie durch eine natürliche Schranke (Graben, Fahrgasse, Strasse, Pflanzung von *Malus*, *Pyrus*, *Cydonia* bei Steinobst bzw. von *Prunus* bei Kernobst) auf 2 m reduziert werden. Beim Anbau von zwei- und mehrjährigen Veredlungen, Formobst sowie Halb- und Hochstämmen vergrössert sich dieser Abstand pro weiteres Kulturjahr um je 1 m. Dazu müssen gegebenenfalls Reihen von zertifizierten Pflanzen entfernt werden.

Werden im ersten Jahr Unterlagen in den Fahrgassen (2 m Abstand) verschult, so dürfen bei der gleichen Obstgattung nur zertifizierte Unterlagen verwendet werden. Diese Unterlagen müssen ebenfalls zur Zertifizierung angemeldet werden.

Empfehlung: Im Umkreis von 500 m sollen keine Wirtspflanzen des *Feuerbrandes* (bei Kernobst) und der *Sharka* (bei Steinobst) gepflanzt werden. Bereits vorhandene Wirtspflanzen sind während der Vegetationsperiode mehrmals auf *Feuerbrand*, *Sharka* und *Phytoplasmen* zu kontrollieren. Befallene Pflanzen sollen entfernt werden. Eine Entfernung von vorhandenen Wirtspflanzen und ein Ersatz durch Nicht-Wirtspflanzen auf freiwilliger Basis sind anzustreben.

A) Anzucht über Schlafende Augen

A 1) Herkunft des Vermehrungsmaterials: In Parzellen, die für die Produktion von Knip-Bäumen bestimmt sind, dürfen nur Schlafende Augen, die nach den Bestimmungen der Punkte 1 - 10 der **Wegleitung 9** produziert wurden, verwendet werden.

A 2) Definition Posten: Unter „Posten“ bei den schlafenden Augen versteht man die Veredlungskombination von einem Posten Unterlagen mit einem Posten Edelreiser.

A 3) Ernte der schlafenden Augen: Die Schlafenden Augen sind bei der Ernte postenweise getrennt zu bündeln, zu kennzeichnen und aufzubewahren.

A 4) Bildung von Posten, Markierung: Die Pflanzung erfolgt nach Posten getrennt. Verschiedene Posten dürfen in der gleichen Reihe angebaut werden, wenn zur Trennung ein Abstand von zwei Pflanzen eingehalten wird.

Jeder Posten muss auf dem Feld unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Postennummern werden von Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss der Wegleitung 20 für die Postennummerierung von zertifiziertem Material, vergeben.

B) Anzucht über Winterhandveredlungen

B 1) Herkunft des Vermehrungsmaterials: Für Winterhandveredlungen, die für die Produktion von zertifizierten Knip-Bäumen bestimmt sind, darf nur zertifiziertes Vermehrungsmaterial (Unterlagen und Edelreiser) verwendet werden. Das verwendete Material (Sorten, Klone, Kombinationen von Veredlungen) kann aber von verschiedenen Herkunftstypen stammen

B 2) Herkunftsnachweis: Die Herkunft des verwendeten Materials muss jederzeit anhand von Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen oder Zertifikaten nachgewiesen werden können.

B 3) Ausländisches Material: Die Verwendung von ausländischem Saat- und Pflanzgut ist möglich, wenn das Material gemäss den Richtlinien der EPPO zertifiziert ist und die Zertifizierung mit entsprechenden Dokumenten bestätigt werden kann. Vor der Einfuhr ist beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Bewilligung einzuholen.

B 4) Definition Posten: Unter "Posten" versteht man:

- bei Unterlagen (Ausgangsmaterial): Unterlagen der gleichen Sorte / des gleichen Klons aus der gleichen Serie von Unterlagenstöcken.
- bei Edelreisern (Ausgangsmaterial): Edelreiser der gleichen Sorte / des gleichen Klons aus der gleichen Serie von Mutterbäumen.
- bei zertifizierten Knip-Bäumen (Endprodukt): die Veredlungskombination von einem Posten Unterlagen mit einem Posten Edelreiser. Die Veredlungskombinationen bilden dieselben Posten bei der Produktion von Winterhandveredlungen, sowie bei der Pflanzung, der Ernte, der Verpackung und beim Inverkehrbringen von zertifizierten Knip-Bäumen.

Die Winterhandveredlungen sind unmittelbar nach der Veredlung postenweise getrennt zu bündeln, zu kennzeichnen und aufzubewahren.

B 6) Bildung von Posten, Markierung: Die Pflanzung erfolgt nach Posten getrennt. Verschiedene Posten dürfen in der gleichen Reihe angebaut werden, wenn zur Trennung ein Abstand von zwei Pflanzen eingehalten wird.

Jeder Posten muss auf dem Feld unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Postennummern werden vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss der Wegleitung 20 für die Postennummerierung von zertifiziertem Material, vergeben.

- 4. Pflanzenschutz:** Die Parzellen sind regelmässigen Pflanzenschutzkontrollen zu unterziehen. Schadorganismen sind zu bekämpfen, bevor Toleranzschwellen überschritten werden. Das Auftreten von Quarantäneorganismen in und 50 m um die Kulturen ist den zuständigen Behörden zu melden.
- 5. Anmeldung einer Verschulparzelle:** Der Vermehrer muss seine Parzelle im Pflanzjahr bis 1. Mai mit dem entsprechenden Formular C17 ‚Gesuch um Registrierung einer Parzelle zur Zertifizierung‘ dem Bundesamt für Landwirtschaft anmelden. Er liefert folgende Informationen:
- Name und Adresse des Vermehrers, Parzellenname, Registrierungsnummer für den Pflanzenpass, Parzellenmasse und Koordinaten, Vorkulturen der letzten 5 Jahre vor der Pflanzung (Teil A des Formulars).
 - Liste der verwendeten Unterlagen und Edelreiser (Bezeichnung der Sorte oder des Klons), Anzahl Pflanzen, Reihe, Pflanzjahr, Herkunft der Unterlagen und Edelreiser mit Lieferant und Postennummer (Teil B des Formulars, elektronische Übermittlung).
 - Skizze Parzellenplan mit Lage und Bezeichnung der Reihen (Teil C des Formulars).
 - Parzellenplan im Massstab zwischen 1:10'000 und 1:25'000 (GIS-System z.B. <http://map.geo.admin.ch>)
 - Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Ausgangsmaterials.
 - bei Steinobstkulturen der Nachweis der Vorkulturen der vergangenen 5 Jahre oder die Resultate der von einem anerkannten Labor durchgeführten nematologischen Untersuchungen.
- 6. Amtliche Besichtigung im 1. Standjahr:** Die erste amtliche Besichtigung findet im Jahr der Pflanzung der schlafenden Augen oder der Winterhandveredlungen ab dem 1. Juli statt. Sie umfasst:
- Eine visuelle pomologische Kontrolle der Veredlung.
 - Eine Kontrolle der Abstandsvorschriften (Isolation).
 - Eine Kontrolle ob die Pflanzen sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).
 - Eine Schätzung der verkaufsfähigen Knip-Bäume.
- 7. Amtliche Besichtigung im 2. Standjahr:** Die zweite amtliche Besichtigung findet im zweiten Jahr nach der Pflanzung der schlafenden Augen oder der Winterhandveredlungen ab dem 1. Juli statt. Sie umfasst:
- Die Einhaltung der phytosanitären Bestimmungen.
- 8. Registrierung und Zulassung der Parzelle und Posten:** Parzellen und Posten, welche alle Anforderungen erfüllen werden registriert und gelten mit der offiziellen Etikette versehen, als zertifiziert.

- 9. Ernte der Knip-Bäume, Etikettierung:** Die als zertifiziertes Pflanzgut zum Verkauf bestimmten Knip-Bäume sind zu etikettieren. Zulässig ist die Etikettierung von Einzelpflanzen bzw. 5er und 10er Bund (1 Etikette pro Pflanze bzw. pro Bund).
Anforderungen an Inhalt, Gestaltung und Dokumentation sind dem Dokument ‚Etikettendruck‘ von Concerplant zu entnehmen.
- 10. Stichprobenkontrollen:** Die Etikettierung kann vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW stichprobenweise überprüft werden.
- 11. Vertrieb von zertifiziertem Pflanzgut:** Es ist ein Lieferregister zu führen. Jede Sendung muss von einem Lieferschein enthaltend Sorten- und/oder Klonbezeichnung, Bezeichnung der Unterlage, Postennummer und Menge begleitet sein.
Die Lieferscheine müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.
- 12. Kosten:** Der Vermehrer hat die Kosten für die Registrierung, die Kontrollen und die Etiketten zu tragen.
Zusatzkosten wegen unterlassenen Meldungen, fehlender Vorbereitung der Kontrollen etc. werden in Rechnung gestellt.
- 13. Dauer der Registrierung:** Die Parzelle wird für die Produktionsdauer von Knip-Bäumen, d.h. für 2 Jahre registriert.
- 14. Aufhebung der Registrierung, Aberkennung von Posten** Die Registrierung der Parzellen oder einzelner Posten kann aberkannt werden, wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr gegeben sind oder wenn der Vermehrer schriftlich die Aufhebung der Registrierung verlangt.

Nützliche Adressen:

- Concerplant, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau.
Tel: 044 388 53 27; Fax: 044 388 53 40; E-Mail: info@concerplant.ch
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern.
Tel: 058 462 25 50; Fax: 058 462 26 34; E-Mail: phyto@blw.admin.ch
- Agroscope, Pflanzenschutzdienst,
Markus Bünter, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil.
Tel: 058 460 62 98; Fax: 058 460 63 41; E-Mail: markus.buenter@agroscope.admin.ch